jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/6/23 B820/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1986

Index

83 Natur- und Umweltschutz
83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art103 Abs4
B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung
B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab
Dampfkessel-EmissionsG §4: Dampfkessel-EmissionsG §6 Abs2
GewO 1973 §74 Abs2

Rechtssatz

B-VG Art103 Abs4; Dampfkessel-EmissionsG; GewO; Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz über ein Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Fernheizkraftwerkes gemäß §4 DKEG - Erschöpfung des Instanzenzuges;

Erteilung der Bewilligung gemäß §§4 Abs7 und 8, 6 Abs1 DKEG iZm. §27 Abs2 ArbeitnehmerschutzG unter Vorschreibung von Auflagen;

Dampfkesselanlage des Fernheizkraftwerkes bedarf als kombinierte Betriebsanlage einer elektrizitätsrechtlichen und einer gewerberechtlichen Genehmigung; erstinstanzliche Behörde hätte den Genehmigungsantrag nach §4 DKEG unter Berufung auf §6 Abs2 leg. cit. zurückweisen müssen; Verletzung der Nachbarn (iS der GewO und des DKEG) im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch bestätigende Entscheidung der bel. Beh.

Entscheidungstexte

- B 820/84
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.06.1986 B 820/84

Schlagworte

Dampfkesselwesen, Bundesverwaltung mittelbare, Gewerberecht, Betriebsanlage, Energierecht, Elektrizitätswesen, Arbeitnehmerschutz, Verwaltungsverfahren, Behördenzuständigkeit, Nachbarrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B820.1984

Dokumentnummer

JFR_10139377_84B00820_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at